

Berlin, 29. August 2025

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Ver- besserung der telekommunikations- rechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Einleitung

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) hat am 17. Juli 2025 ein Eckpunktepapier zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) veröffentlicht. Ziel ist es, den Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunkinfrastrukturen – insbesondere auf den Netzebenen 3 und 4 – weiter zu beschleunigen. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) begrüßt die frühzeitige Einbindung in den Gesetzgebungsprozess und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Stellungnahme.

Die BDEW-Mitgliedsunternehmen haben den Glasfaserausbau seit Jahren vielerorts stark vorangetrieben, insbesondere auch dort wo die großen Telekommunikationsunternehmen weitgehend untätig geblieben sind. Als Teil der alternativen Netzbetreiber haben sie bis Ende 2024 61 Prozent des Glasfaserausbaus in Deutschland realisiert. Ziel des neuen Gesetzes muss es nun sein, Investitionssicherheit für alle im Glasfaserausbau beteiligten Unternehmen (wie Stadtwerke oder Energie- und Wasserversorger) zu gewährleisten und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die im Eckpunktepapier des BMDS vorgesehenen Anpassungen des TKG zur weiteren Beschleunigung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus. Allerdings müssen sich die Vorschläge – insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Gigabit-Infrastrukturverordnung (GIA) – stärker an den Vorgaben des Koalitionsvertrages messen lassen und so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden. Die Zielsetzung der Regierung bürokratische Überfüllung bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht zu vermeiden sowie Datenerhebungen und -meldungen für Unternehmen zu reduzieren ist bisher nur zum Teil erkennbar. Um eine praxisnahe Ausgestaltung der GIA-Vorgaben sicherzustellen, sollten Versagungsoptionen beim Zugang zu physischer Infrastruktur ausgeweitet und die Übermittlung sicherheitskritischer Infrastrukturdaten eingeschränkt werden.

Beim Ausbau der Netzebene 4 unterstützt der BDEW die Zielrichtung des BMDS. Essenziell sind ein diskriminierungsfreier Zugang, praxisgerechte Fristen, geringe Bürokratie und finanzielle Anreize, z. B. durch ein kostendeckendes Glasfaserbereitstellungsentgelt. Auch Maßnahmen zur Nachfrageförderung – etwa durch Informationskampagnen – sind erforderlich.

Die geplanten Beschleunigungsmaßnahmen für die Genehmigungs- und Anzeigeverfahren in Bezug auf die Antrags- und Genehmigungsfristen sowie bei geringfügigen baulichen Maßnahmen finden breite Zustimmung. Zentral ist die Frage bezüglich einer möglichen Priorisierung von Stromanschlüssen für Mobilfunkmasten, die der BDEW entschieden ablehnt, da dies unnötige Doppelregelungen und rechtliche Unsicherheiten schaffen würde.

Abschließend sind auch mögliche Erweiterungen der Transparenzpflichten im Infrastrukturatlas kritisch zu sehen, da der Schutz kritischer Infrastruktur hierdurch beeinträchtigt wird, ohne dass

ein Mehrwert geschaffen wird. Aufgrund der sicherheitspolitischen Lage sollte mindestens ein verbessertes Sicherheits- und Zugriffskonzept im TKG verankert werden.

Im Folgenden finden Sie die ausführliche Positionierung des BDEW zu dem Eckpunktepapier des BMDS:

1 Umsetzung der Gigabit-Infrastrukturverordnung

Die Gigabit-Infrastrukturverordnung wurde 2024 durch die Europäische Union beschlossen und hat die Kostensenkungs-Richtlinie abgelöst. Zentrales Anliegen des GIA ist die europaweite Förderung des schnellen und kosteneffizienten Ausbaus von Netzen mit hoher Kapazität. Aus dem Inkrafttreten der Verordnung auf der nationalen Ebenen ergeben sich eine Reihe von Anpassungen des nationalen Rechtsrahmens (inkl. der zugewiesenen Gestaltungskompetenzen der Mitgliedsstaaten).

Der BDEW hatte sich bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für die Zielstellung des GIA ausgesprochen. Die Förderung eines schnelleren und kosteneffizienten Ausbaus ist ausdrücklich zu begrüßen. Änderungen des nationalen Rechts durch das Inkrafttreten des GIA müssen sich allerdings an den politischen Vorgaben des Koalitionsvertrages messen lassen, wonach bei der Umsetzung des europäischen in nationales Recht keine bürokratische Überfüllung stattfinden soll. Durch die Kleinteiligkeit der Vorgaben und besonders der zusätzlichen Datenlieferungspflichten an den Baustellenatlas sehen wir dies als nicht gegeben an.

Auch wenn einige Regelungen auf eine Beschleunigung des Ausbaus abzielen, sollte ein besonderes Augenmerk darauf liegen, dass keine negativen Eingriffe in den Wettbewerb entstehen.

1.1 Schutz von Wettbewerb und Investitionen bei der Umsetzung der Option zur Versagung des Zugangs zu physischer Infrastruktur

Der BDEW begrüßt, dass das BMDS die in Art. 3 Abs. 6 GIA gegebene Möglichkeit zur Versagung des Zugangs zu physischen Infrastrukturen im TKG umsetzen will. Die Option wurde als Sonderregelung in die europäische Gesetzgebung aufgenommen, um den Anforderungen des deutschen TK-Marktes gerecht zu werden. Es ist daher nur folgerichtig, dass die Regelung in das TKG übernommen werden soll. Darüber hinaus begrüßt der BDEW, dass im GIA die Trinkwasserinfrastruktur bereits von einer Mitnutzung ausgenommen wurde, um die erforderlichen qualitativen und hygienischen Anforderungen sicherzustellen.

Unternehmen sollten unter bestimmten Bedingungen das Recht haben, den Zugang zu ihrer physischen Infrastruktur zu verweigern. Ohne sachgerechte Ablehnungsgründe für Mitnutzungsansprüche besteht das Risiko, dass volkswirtschaftlich nicht sinnvolle Doppelausbauten

gefördert werden. Dies würde den Glasfaserausbau in Deutschland erheblich gefährden. Getätigte Investitionen der erstausbauenden Unternehmen würden anderenfalls entwertet werden.

Die derzeitigen Ausnahmeregelungen des Art. 3 Abs. 6 GIA bestimmen, dass Eigentümer physischer Infrastruktur den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen nur verweigern können, wenn vom selben Netzbetreiber tragfähige Alternativen für den diskriminierungsfreien offenen aktiven Zugang zu Gigabitnetzen auf Vorleistungsebene bereitgestellt werden. Zudem knüpft sich die Vorgabe an die Bedingung, dass das Aufbauprojekt des antragstellenden Betreibers das gleiche Gebiet abdecken muss.

Nach Auffassung des BDEW ist diese Regelung zu eng gefasst und greift in einigen wichtigen Anwendungsfällen nicht. Fälle, bei denen ein Open Access-Produkt nicht von dem Besitzer der Infrastruktur – aber zum Beispiel von einem Schwesterunternehmen angeboten werden kann – werden derzeit von der Regelung ausgenommen und stellen keine ausreichenden Ablehnungsgründe dar.

Der BDEW fordert daher eine Erweiterung der Ausnahmegründe, um einen volkswirtschaftlich nicht sinnvollen Doppelausbau nicht unnötig zu fördern. Das BMDS sollte sich auch auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Ausnahmeregelung weiter gefasst wird. Die Bedingungen des Art. 3 Abs. 6 GIA wonach die tragfähige Alternative von demselben Netzbetreiber angeboten werden muss, sollte gestrichen werden.

1.2 Bürokratischen Mehraufwand bei den Transparenzvorgaben zu geplanten Bauarbeiten begrenzen

Bei der Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 GIA bezüglich der Einrichtung einer Umsetzung der Transparenzvorgaben zu geplanten Bauarbeiten, plant das BMDS nicht einen zentralen Baustellenatlas bei der Bundesnetzagentur einzurichten, sondern eine Nutzung der in den verschiedenen Bundesländern bereits bestehenden digitalen Lösungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich sieht der BDEW selten einen Mehrwert bei der Koordinierung des Glasfaserausbaus mit anderen Baumaßnahmen anderer Infrastrukturbetreiber. Dies verzögert zumeist nur die Prozesse und rechnet sich betriebswirtschaftlich nicht. Dies ergibt sich aus den spezifischen Vorgaben beim Ausbau einzelner Infrastrukturen, da diese jeweils eine andere Grabenlänge und -tiefe voraussetzen, die für den Ausbau von Glasfaser nicht notwendig sind. Zudem muss immer die zeitliche Komponente zusammenpassen, um in der Lage sein zu können, einen potenziellen Mehrwert heben zu können.

In Bezug auf die Umsetzung der europäischen Vorgaben, gibt der BDEW zu bedenken, dass ein Baustellenatlas in jeglicher Form einen bedeutenden bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen darstellt. Das Beibehalten der vorhandenen digitalen Plattformen der Bundesländer

bietet jedoch nur einen geringen Vorteil: Verbesselter Schutz von kritischen Infrastrukturen durch dezentrale Datenhaltung, Planungskontinuität bei ausbauenden Unternehmen und geringere Kosten, da keine neue Datenplattform auf Bundesebene geschaffen werden muss. Gleichzeitig hindern die föderalen Unterschiede der Plattformen und Vorgaben bei der Datenerhebung den bundeslandübergreifenden Ausbau.

Deshalb sollten die Vorgaben über zu liefernde Infrastrukturdaten bundeslandübergreifend harmonisiert werden, um zusätzlichen Bürokratieaufwand zu vermeiden. Die Vorgaben sollten dabei Aspekte der Datenqualität sowie der Aktualität beinhalten.

1.3 Anpassungen von Datenlieferungspflichten bei der Umsetzung der zentralen Informationsplattform

Bei der Adaption der rechtlichen Vorgaben des GIA bezüglich der zentralen Informationsplattform plant das BMDS den Kreis der Einsichtnahmeberechtigten nach den bestehenden TKG-Regelungen beizubehalten. Über die Informationen bezüglich der Bauauskunft des Art. 4 Abs. 1 GIA hinausgehend, sollen weitere Informationen über die tatsächliche Verfügbarkeit der physischen Infrastrukturen, unbeschaltete Glasfaserkabel und Richtfunkstrecken in den Infrastrukturatlas (ISA) aufgenommen werden.

Der BDEW hinterfragt die generelle Ausrichtung der Datenlieferungspflichten. Zunächst muss hier erneut die Zielsetzung des Koalitionsvertrages benannt werden: Keine bürokratische Übererfüllung bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht und Datenerhebungen und Meldungen für Unternehmen werden reduziert. Eine Übererfüllung der europäischen Vorgaben erzeugt den gegenteiligen Effekt. Die Zusatzlieferung sollten daher nicht in das TKG aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollten die Datenlieferungspflichten an den ISA aufgrund des Schutzes kritischer Infrastrukturen neu ausgerichtet werden – dieser ist durch anlasslose Datensammlung und -speicherung an einer zentralen Stelle nicht ausreichend gewährleistet. Aufgrund der sicherheitspolitischen Lage seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine im Jahr 2022 sollte das Sicherheits- und Datenlieferungskonzept für den ISA überarbeitet und derzeitige Zugriffsrechte kritisch evaluiert werden¹.

¹ Eine ausführliche Positionierung zu den notwendigen Änderungen an dem ISA aus Sicht des BDEW finden Sie im Abschnitt 4.

Die zentrale Speicherung und Übermittlung sensibler Infrastrukturdaten birgt Sicherheitsrisiken und sollte daher nur bei konkretem Anlass und nach den Datenschutzprinzipien erfolgen. Übermittlungsvorgänge und Zugriffsrechte sind auf das Notwendigste zu beschränken. In der Praxis erfolgt die Weitergabe aktueller, relevanter Informationen bei Bedarf durch die Infrastrukturbetreiber unter Einhaltung hoher Sicherheitsstandards. Ein Gigabit-Grundbuch mit vorrecherchierten Daten birgt hingegen ein unverhältnismäßig hohes Sicherheitsrisiko bei nur geringem Mehrwert an Transparenz.

2 Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur (Verkabelung)

Angesichts des fortschreitenden Ausbaus von Glasfasernetzen plant das BMDS, nun auch die Errichtung von Glasfaserinfrastruktur innerhalb von Gebäuden (Netzebene 4) gezielt zu fördern. Der BDEW sieht weitere gesetzgeberische Anreize als unerlässlich an, um den flächendeckenden Zugang zu Glasfasernetzen bis 2030 sicherzustellen. Ein diskriminierungsfreier Wettbewerb auf der Netzebene 4 sollte dabei dringend sichergestellt sein.

Aus den Eckpunkten geht derzeit jedoch nicht eindeutig hervor, auf welcher (kostenbasierten) Berechnungsmethode die einzelnen angegebenen Beträge für das Glasfaserbereitstellungs- und Mitnutzungsentgelt beruhen. Gleiches gilt bei der Frage, ob die Beträge bedarfsgerecht ermittelt wurden. Zudem sollte insgesamt eine wirtschaftliche Gleichstellung mit dem im Rahmen des § 145 TKG festgelegten Entgelten gewährleistet werden.

Neben regulatorischen Anpassungen kommt insbesondere der Förderung der Endkundennachfrage eine zentrale Rolle zu. Die Vorteile und künftigen Einsatzmöglichkeiten von Glasfaseranschlüssen sollten stärker kommuniziert werden, um die Nachfrage nachhaltig zu steigern. Eine bundesweit koordinierte Informationskampagne könnte hierbei ein wirkungsvoller Bestandteil der Gesamtstrategie sein.

2.1 Glasfaserbereitstellungsentgelt kostendeckend ausgestalten

Nach Einschätzungen der BDEW-Mitglieder kann das Glasfaserbereitstellungsentgelt (nach § 72 TKG) ein wichtiges Instrument darstellen, um Anreize für den weiteren NE4-Ausbau zu schaffen. Die derzeitig angesetzten Kostenstrukturen sind jedoch aufgrund der gestiegenen Herstellungskosten nicht mehr sachgerecht. Durch die zu niedrigen Beträge findet das Glasfaserbereitstellungsentgelt in der Praxis wenig Anwendung. Darüber hinaus sollte das Instrument stärker entbürokratisiert werden, um stärker genutzt werden zu können.

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Erhöhung der umlagefähigen Kosten auf 960 € brutto und die Verlängerung der Wirksamkeit des Glasfaserbereitstellungsentgelts bis 2032. Beide Maßnahmen könnten maßgeblich zur Kostendeckung beitragen.

Jedoch ist fraglich, mit welcher Berechnungsmethode der neue Betrag festgelegt wurde und wie das entsprechende Berechnungsmodell eine fortlaufende Kostendeckung auch im Falle weiterer Verlängerungen des Glasfaserbereitstellungsentgelts gewährleistet. Zudem sollte eine Aufhebung der Begrenzung bis 2032 stattfinden, da das Instrument auch nach diesem Zeitraum von Relevanz sein wird.

Allerdings funktioniert das Instrument in der Praxis nur, wenn es von allen ausbauenden Unternehmen genutzt wird. Bauen einzelne Unternehmen ohne Glasfaserbereitstellungsentgelt aus, müssen diese Kosten nicht auf die Nebenkosten umgelegt werden. Wettbewerber werden dadurch bei der Auftragsvergabe benachteiligt, falls der Ausbau mit dem Bereitstellungsentgelt finanziert werden sollte.

Hinzu kommt, dass der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes keine finanzielle Kompensation für Kosten erhält, die ihm im Zusammenhang mit dem Anschluss eines Anbieters von TK-Diensten entstanden sind. Hierauf wird im Eckpunktepapier des BMDS zurecht hingewiesen. Die Kosten für den jeweiligen Aufwand können jedoch von Fall zu Fall stark variieren. Die Begrenzung eines neuen einheitlichen Zugangsentgeltes auf 60 Euro netto ist daher abzulehnen – die Berechnungsmethode zur Festlegung der Höhe des Betrages ist nicht nachvollziehbar. Es braucht auch eine Klarstellung, ob es sich bei den 60 EUR um ein einmaliges Entgelt für eine Zugangsvereinbarung mit im Zweifel unbestimmter Laufzeit handelt.

Alternativ sollte eine Bestimmung in das TKG eingeführt werden, wonach der Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet wird, auf Anfrage einen Nachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten vorzulegen. Auf dieser Grundlage könnte eine individuelle Kostenerstattung erfolgen.

2.2 Recht auf Vollausbau muss zu einer tatsächlichen Beschleunigung und nicht Sanktions-system führen

Das BMDS erwägt im Rahmen des Eckpunktepapiers, über § 11 Abs. 4 GIA hinaus, ein Recht auf Vollausbau zu schaffen, das an verschiedene Voraussetzungen geknüpft werden soll. Der BDEW begrüßt grundsätzlich eine erleichterte Möglichkeit zum Vollausbau. Die bisher übliche Fragmentierung durch den Anschluss einzelner Wohneinheiten verzögert den Ausbau auf der Netzebene 4 erheblich und verursacht zusätzliche Kosten für die ausbauenden Unternehmen. Auch für Eigentümer und Mieter ist der sukzessive Ausbau nachteilig, da er zu mehrfachen Bauarbeiten und doppeltem Infrastrukturaufwand führt.

Die vorgesehenen Voraussetzungen – Abschluss eines Endkundenvertrags, Zustimmung des Gebäudeeigentümers und die Errichtung einer vollständigen Glasfaserinfrastruktur – halten wir für sachgerecht.

Kritisch sehen wir jedoch die vorgesehene Ausbaufrist von neun Monaten. Im Eckpunkt Papier wird nicht definiert, ab welchem Zeitpunkt diese Frist beginnt (z. B. ab Anfrage des Mieters beim TK-Netzbetreiber oder ab Zustimmung des Eigentümers für den Ausbau). Abhängig von den Voraussetzungen für den Start der Frist ist fraglich, ob eine Ausbaufrist von neun Monaten im Regelfall ausreichend ist.

Beim Planungs- und Ausbauprozess kann es zu erheblichen unvorhersehbaren Verzögerungen kommen. Beispiele hierfür sind die schwere Erreichbarkeit oder ausbleibende Rückmeldungen der Wohnungseigentümer. Diese extern verursachten Verzögerungen lassen sich nicht verlässlich kalkulieren, sodass die Einhaltung der Frist nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann. Extern erzeugte Verzögerungen sollten daher nicht als Sanktion auf das ausbauende Unternehmen zurückfallen.

Hinsichtlich einer möglichen Grundrechtsbetroffenheit von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern erachtet der BDEW die vorgesehenen Maßnahmen als verhältnismäßig, um einen zügigen und diskriminierungsfreien Zugang der Endverbraucherinnen und Endverbraucher zum Glasfasernetz sicherzustellen.

2.3 Investitionsschutz in die NE3 und NE4-Netze durch Zugangsverweigerungsrecht sicherstellen

Der BDEW unterstützt grundsätzlich das Ziel, Investitionen in die NE3- und NE4-Netze zu schützen. Ein befristetes Zugangsverweigerungsrecht kann hierzu ein geeignetes Instrument sein. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Dauer dieses Schutzzeitraums über die marktübliche Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren deutlich hinausgeht – nur so entsteht ein echter Investitionsanreiz für ausbauende Unternehmen. Eine zu kurze Frist würde keinen effektiven Schutz bieten und somit das Ausbaupotenzial potenziell schwächen.

2.4 Überregulierung bei der Ausgestaltung des Mitnutzungsentgelts vermeiden

Das BMDS schlägt vor, das Mitnutzungsentgelt als Refinanzierungsmöglichkeit für Ausbau auf der Netzebene 4 anzupassen. Eine ex-ante Entgeltregulierung für die Mitnutzungsentgelte wird jedoch vom BDEW klar abgelehnt. Eine solche Maßnahme würde zu einer übermäßigen Regulierung führen, da bereits heute mit dem bestehenden Streitbeilegungsverfahren und der Möglichkeit der Entgeltfestlegung durch die Bundesnetzagentur ein funktionierender und disziplinierender Mechanismus besteht. Das Mitnutzungsentgelt sollte daher nicht ohne Not von der bisherigen freien Verhandlungslösung abweichen. Für die Refinanzierung des Netzausbaus und

eine nachhaltige Beteiligung alternativer Netzbetreiber sind wirtschaftlich angemessene und frei verhandelbare Bedingungen unerlässlich.

2.5 Einheitliche technische Standards für den NE4-Ausbau begrüßenswert

Der BDEW begrüßt die Einführung verbindlicher Mindeststandards gemäß Art. 10 Abs. 4 und 5 GIA ausdrücklich. Einheitliche technische Anforderungen können wesentlich zur Effizienz beim Ausbau und Betrieb gebäudeinterner Glasfaserinfrastrukturen beitragen und gleichzeitig sicherstellen, dass allen Anbietern ein diskriminierungsfreier Netzzugang in gleicher Qualität ermöglicht wird. Auch aus Sicht der Endnutzer ist eine moderne, zukunftssichere Gebäudeinfrastruktur von zentralem Interesse. Ein subjektives Recht auf entsprechende Ausstattung würde den Ausbau der Netzebene 4 zusätzlich fördern und die Nachfrage nach leistungsfähigen Glasfaseranschlüssen stärken.

3 Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

Der BDEW begrüßt die Zielsetzung des BMDS durch das geplante Änderungspaket die Rahmenbedingungen für den weiteren Netzausbau anzupassen, um eine weitere Beschleunigung der Ausbaudynamik zu ermöglichen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Einführung des überlegenden öffentlichen Interesses durch das TKG-Änderungsgesetz 2025. Die Regelung hat bereits beim Ausbau Erneuerbarer Energien deutliche Beschleunigungen erzeugt – das Momentum kann nun auf den Ausbau im Telekommunikationsbereich übertragen werden. Neben den rechtlichen Implikationen wird durch den Beschluss ein positives „psychologisches“ Zeichen für den weiteren Ausbau gigabitfähiger Konnektivität gesetzt.

Es lässt sich festhalten, dass eine Vielzahl der nun vorgebrachten Vorschläge bereits Teil des in der letzten Legislaturperiode diskutierten TK-NABEG waren, die der BDEW zu einem Großteil begrüßt hatte. Nun gilt es, die Beschleunigungsmaßnahmen tatsächlich konsequent umzusetzen.

3.1 Ergänzende Anzeigeverfahren können bei richtiger Ausgestaltung Unternehmen entlasten und Ausbaudynamik fördern

Der BDEW begrüßt, dass ergänzend zu dem Genehmigungsverfahren der wegerechtlichen Zustimmung, ein Anzeigeverfahren, zur Entlastung von TK-Unternehmen und Behörden geschaffen werden soll. Unserer Ansicht nach ist jedoch die konkrete Ausgestaltung der zu bestimmen Kriterien für Tiefbauunternehmen entscheidend. Im Zuge der Verlegungsarbeiten werden bereits jetzt häufig Schäden an Kabeln und Leitungen der bestehenden Infrastruktur festgestellt, da Qualitätsstandards bei den Verkehrssicherungspflichten (Leitungsauskunft, Hand-schachtung, Suchschlitze bei Horizontalbohrverfahren) nicht eingehalten werden.

Bei der Festlegung der Kriterien für zugelassene fachkundige Tiefbauunternehmen sollte auf bestehende Standards und Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Der BDEW verweist deshalb auf die Anforderungen der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) Vorschrift 103-017 (ehemals BGI 759) "Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen". Mindeststandards sollten sich zudem aus der Handreichung „Glasfasernetze – Qualitätssicherung bei der Errichtung von Gigabitnetzen“ des BMDS ergeben. Darüber hinaus können folgende Informationen zur Orientierung dienen:

- Merkblatt der BG Bau: C 472 (Erdverlegte Leitungen Kabelschutzanweisungen der Leitungsbetreiber)
- DVGW-Hinweis GW 315 (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten)
- DIN 18222 zum Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren zur Legung von Leerrohrinfrastrukturen und Glasfaserkabeln für Telekommunikationsnetze

TK-Netzbetreiber sollten unmittelbar nach der Ausbauentscheidung die Planungen für den Glasfaserausbau – wie sie auch bereits der Gemeinde bzw. dem Straßenbaulastträger vorgelegt wurden – allen relevanten Versorgungsunternehmen übersenden und eine Leitungsauskunft einholen. Die jeweils zuständigen Ansprechpartner sind in der Regel den Kommunen, Tiefbauunternehmen und deren Dienstleistern bekannt.

Der BDEW unterstützt die Überlegung des BMDS, dem Wegebaulastträger erweiterte Eingriffsbefugnisse schon in der Bauphase zur Verfügung zu stellen.

3.2 Verkürzte Genehmigungsfristen konsequent umsetzen

Langwierige Genehmigungsverfahren stellen eine der größten Hindernisse für einen schnellen Glasfaser- und Mobilfunkausbau dar. Die Antragsstellung und Genehmigung für den Ausbau von Gigabitnetzen sollen nach Plänen des BMDS vonseiten des Straßenbaulastträgers bzw. der zuständigen Verkehrsbehörde beschleunigt werden.

Der BDEW befürwortet die in § 127 Abs. 3 Satz 1 TKG geplante Verkürzung der wegerechtlichen Zustimmung (Eintritt der Genehmigungsfiktion) von drei auf zwei Monate. Es sollte zusätzlich eine Fristverkürzung bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgen, um den richtigen Beschleunigungsimpuls zusätzlich zu stärken.

Kritisch sehen wir hingegen die Verlängerung der Zustimmungsfristen im Falle von Schwierigkeiten von einem auf zwei Monate. Diese Regelung konterkariert die angestrebten Beschleunigungsmaßnahmen. Eine Beibehaltung der einmonatigen Frist ist – insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Nutzung des OZG-Breitbandportals zur digitalen Antragstellung – verhältnismäßig und würde zu einer weiteren Beschleunigung der Verfahren beitragen.

Die Zustimmungsfiktion gem. § 127 Abs. 3 Satz 1 TKG kann unter den derzeit vorgesehenen Regelungen ihre Wirkung nicht vollumfänglich entfalten. In der Praxis beginnen Tiefbauunternehmen häufig nicht mit den Bauarbeiten, wenn keine offizielle Bescheinigung über die Genehmigung vorliegt. Ein Verweis auf die rechtliche Regelung ist ebenfalls ungenügend. Daher sollte der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung über den Eintritt der Fiktion vom zuständigen Wegebausträger erhalten.

3.3 Regelungsbeispiele für geringfügige bauliche Maßnahmen weiter fassen

Die Einführung von Regelungsbeispielen für geringfügige bauliche Maßnahmen, die anschließend ohne zusätzliche Genehmigung durchgeführt werden können, ist positiv zu bewerten. Die Regelungsbeispiele könnten den Ausbau weiter beschleunigen und zur bürgerfreundlichen Umsetzung von Ausbaumaßnahmen beitragen.

Das BMDS hat richtig erkannt, dass das bisherige Verfahren für geringfügige bauliche Maßnahmen anhand von Verwaltungsvorschriften, die von jeweiligen Wegebausträgern erlassen werden in der Praxis keine Anwendungen finden. Der Verweis auf Verwaltungsvorschriften nach § 127 Abs. 4 S. 1 sollte im Rahmen des späteren geänderten TKG auch gestrichen werden.

Neben der Errichtung von Hausstichen, bauliche Maßnahmen von begrenzter Größe auf Gehwegen oder in Seitenbereichen – die in der Praxis nur einen kleinen Teil der Gesamtbaumaßnahmen eines Glasfaserausbauprojektes darstellen, sollten weitere geringfügige Baumaßnahmen im TKG ergänzt werden. Denkbar wären aus Sicht des BDEW folgende weitere Regelungsbeispiele:

- Bauliche Maßnahmen von einer Dauer von bis zu 5 Arbeitstagen
- Bauliche Maßnahmen zur Anbindung eines Neubaugebietes mit maximal 10 Gebäuden
- Errichtung von Gräben für Hauszuführungen sowie für die Instandhaltung, für Querungen und Legungen
- Bauliche Maßnahme der Errichtung eines Versorgungsschachtes

Die Auflistung von Regelbeispielen sollte dabei keinen abschließenden Charakter haben, sondern bei Bedarf ergänzt werden können.

Neben der Ergänzung der Liste von Regelungsbeispielen, sollte eine möglichst kurze Frist zur Aufforderung einer Antragsstellung gewählt werden. Durch die derzeitige Frist von einem Monat kann die Regelung keine echte Beschleunigung herbeiführen. Der BDEW schlägt eine Frist von 5 Werktagen vor, die dem Ziel der Maßnahme Rechnung tragen würde. Die Frist im Zusammenhang mit unvollständigen Anträgen sollte ebenfalls maximal 5 Werktage betragen.

3.4 Regelung zu prioritärer Stromanbindung von Mobilfunkmasten im TKG schafft Doppelregelungen und ist keine Lösung für begrenzte Netzkapazitäten

Das BMDS schlägt im Eckpunkt Papier vor, sich für eine Priorisierung von Mobilfunkmasten beim Stromnetzanschluss einzusetzen. Eine entsprechende Regelung soll Eingang in die neue Fassung des TKG finden. Der BDEW lehnt dieses Ansinnen vor dem Hintergrund geltender energierechtlicher Vorgaben ab.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterscheidet hinsichtlich des Netzanschlusses nicht zwischen verschiedenen Gruppen von Anschlussnehmern. Anlagen zum Letztverbrauch, zur Speicherung elektrischer Energie sowie nachgelagerte Netzbetreiber mit eigener Versorgungsaufgabe sind grundsätzlich gleichberechtigt zu behandeln.

§ 17 EnWG sieht keine absolute Gleichbehandlungspflicht vor: Im Rahmen des Gebots diskriminierungsfreien Handels ist es dem Netzbetreiber möglich, zwischen verschiedenen Gruppen von Anschlusspetenten zu differenzieren, wenn und soweit es hierfür einen sachlich gerechtfertigten Grund gibt. Ein sachlicher Grund kann sich z. B. aus § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG ergeben, der die Netzbetreiber dazu verpflichtet, den Betrieb, die Optimierung und den Ausbau des Netzes an den Erfordernissen im Verkehrs-, Wärme-, Industrie- und Strombereich auszurichten, um Treibhausgasneutralität zu ermöglichen. Aus der Erfüllung dieser Verpflichtung kann sich beispielsweise ein sachlicher Grund für eine Differenzierung zwischen Anschlussvorhaben ergeben, soweit bzw. in dem Umfang, in dem derartige Vorhaben beispielsweise in der Netzplanung berücksichtigt sind.

Die zentrale Herausforderung beim Netzanschluss von Mobilfunkmasten besteht vielmehr darin, dass sowohl die Herstellungs- als auch die Betriebskosten der oft überlangen Netzanschlussleitungen die Grenze der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit überschreiten und sich daraus ein Kostenstreit zwischen Netzbetreiber und dem TK-Unternehmen entwickeln kann.

Bei TK-Unternehmen ist der Kostenfaktor für Errichtung und Betrieb infolge der oft beträchtlichen Leitungslängen entscheidend. Problematisch sind regelmäßig solche Funkmasten, die sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden und z.T. kilometerlange Netzanschlüsse mit eigens errichteten Trafostationen benötigen. Damit verbunden sind erhöhte Anschluss- und Betriebskosten der Verteilnetzbetreiber, an denen TK-Unternehmen sich angemessen beteiligen müssen.

Hier ist zu beachten, dass die Netzanschlussherstellung teilweise in der Einzelfallbetrachtung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wenn über die Erstattung der notwendigen Anschlusskosten hinaus die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers in einem krassen Missverhältnis zu den durch Netzentgelte und Baukostenzuschüsse zu erwirtschaftenden Erlösen stehen. Die zu erwartenden Betriebskosten der Anschlussleitung umfassen den Aufwand für die nachstehenden

Tätigkeiten und können je nach Trassenverlauf stark schwanken: u.a. Wartung, Unterhaltung, Folgekosten (z.B. Kosten der Leitungssicherung/-Umlegung im Falle von Straßenbaumaßnahmen), Entstörung, Kosten für Wegerechte, Bahnkreuzungen.

Nach geltender Rechtslage haben TK-Unternehmen nach §§ 17 und 18 EnWG einen Anspruch auf die Herstellung eines Netzanschlusses zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen. Allerdings gibt diese rechtliche Grundlage – wie dargelegt – auch vor, dass keine Priorisierung einzelner Anschlussnachfrager stattfinden darf.

Vorgaben zur priorisierenden Stromnetzanschlüssen im TKG würde eine Doppelregelung erzeugen, durch die bürokratischer Mehraufwand und rechtlichen Unsicherheiten für Energieunternehmen entstehen. Insofern besteht auch aus tatsächlichen Gründen kein Bedarf für eine zusätzliche Regelung im TKG und eine Priorisierung sollte nicht im TKG aufgenommen werden.

Netzkapazitäten sind bereits heute ein begrenztes Gut. Die Bevorzugung von Mobilfunkmasten bei Netzanschlüssen würde andere dringend benötigte Anwendungen – etwa Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität oder Rechenzentren – stark und unverhältnismäßig benachteiligen.

Priorisierungsentscheidungen sollten daher auf Grundlage energiepolitischer Gesamtziele getroffen werden. Hier braucht es neue Konzepte und Verfahren wie flexible Netzanschlussvereinbarungen gemäß § 17 Abs. 2b EnWG, um diskriminierungsfrei mit Anschlussanfragen umzugehen. Der Gesetzgeber könnte zudem weitere Vorgaben zur Flexibilisierung des Netzanschlusses schaffen, die alle Stromanschlussbegehren gleichermaßen fördern. Dies sind jedoch energie- statt digitalpolitische Fragestellungen – betreffende Fragen sollten daher nicht im TKG festgelegt werden.

Eine Lösung des Problems sieht der BDEW in einer angemessenen Beteiligung der Tower Companies an den Herstellungs- und laufenden Betriebskosten, wodurch die wirtschaftliche Zumutbarkeit der oft überlangen Netzanschlüsse ermöglicht wird.

3.5 Kommentierung weiterer angestrebter Beschleunigungsmaßnahmen des BMDS

- Eine rechtliche Klarstellung zu den unnötigen Aufbruchgenehmigungen befürwortet der BDEW, da wir in dieser eine Möglichkeit für weitere Ausbaubeschleunigungen und Bürokratieabbau sehen.
- Den Vorschlag, die Ermächtigung zum Erlass von Nebenbestimmungen zur wegerechtlichen Zustimmung gem. § 127 Abs. 8 TKG klarer zu fassen, sehen wir kritisch, da dies eine de facto Ausweitung der Möglichkeit für Nebenbestimmungen bedeuten würde. Dies würde Ausbauprozesse unnötigerweise verlängern und zusätzlichen Koordinierungsaufwand zwischen dem ausbauenden Unternehmen und Wegebausträger schaffen.

3.6 Weitere Vorschläge zur Beschleunigung des Ausbaus von Gigabitnetzen

- Der BDEW sieht in der konsequenten Umsetzung der Digitalisierung der Antrags- und Genehmigungsverfahren eines der größten Potenziale zur Beschleunigung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus. Die Erwartungen bleiben hier deutlich hinter dem Anspruch zurück, bundesweit und flächendeckend digitale Verfahren zu ermöglichen. Daher sollte ein Rechtsanspruch auf die digitale Antragsstellung im TKG verankert werden. Dies würde beispielsweise die beschleunigte Umsetzung des OZG-Breitbandportals sicherstellen. Bundesweit sollte dabei das OZG-Breitbandportal als zentrale elektronische Schnittstelle angewendet werden.
- Der BDEW sieht in der Mitnutzung von Bestandsinfrastruktur und Liegenschaften von Energieversorgungsunternehmen ein erhebliches Beschleunigungspotenzial für den weiteren Mobilfunkausbau, indem Anlagen mit Mobilfunkantennen ausgestattet werden. Hierdurch könnten weiße und graue Flecken systematisch geschlossen werden. Eine Studie von WIK-Consult vom Juli 2025 verdeutlicht, dass durch die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen von Energieversorgern rund 20 % der weißen sowie 40 % der weißen und grauen Flecken in Deutschland kosteneffizient geschlossen werden könnten. 400 Mio. € an Ausbaukosten könnten eingespart werden – diese Mittel müssten anderenfalls aus dem öffentlichen Haushalt bereitgestellt werden².

Derzeit bestehen allerdings wesentliche Hürden, die einem kooperativen Infrastrukturausbau im Wege stehen. Im TKG sollte daher ein regulatorisches Instrument aufgenommen werden, das Mobilfunknetzbetreiber bzw. Tower Companies zur Prüfung verfügbarer Alternativstandorte verpflichtet. Durch ein Prüfgebot sollte, bei der Beantragung neuer Mobilfunkmasten, eine dokumentierte Prüfung bestehender Infrastrukturen Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sein. Bauämter sollten bei Vorliegen zumutbarer Mitnutzungsoptionen die Möglichkeit erhalten, Anträge abzulehnen.

Darüber hinaus braucht es eine koordinierende Vermittlungsstelle, die Suchkreise der Mobilfunknetzbetreiber mit verfügbaren Bestandsinfrastrukturen abgleicht. Um keine kritischen geschäftlichen Informationen teilen zu müssen, könnte dieser Austausch anonymisiert stattfinden. Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) könnte als geeignete Organisation diesen Matching-Prozess zukünftig übernehmen.

² WIK-Consult (2025): [Beitrag passiver Infrastrukturen von Energieversorgern zur Mobilfunkversorgung: WIK - Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH](#)

4 Umsetzung weitere Anpassungen durch das TKG-Änderungspaket

Neben den angesprochenen Beschleunigungsmaßnahmen will das BMDS weitere Änderungen des TKG durchführen.

4.1 Änderungen beim Gigabit-Grundbuchs mit Sicherheits- und Zugriffskonzept im TKG verbinden

Bei der Etablierung des Gigabit-Grundbuchs als einheitliches Informationsportal – wie es der GIA vorsieht – sollte aus Sicht des BDEW notwendigen Anpassungen beim Sicherheits- und Zugriffskonzept durchgeführt werden. Aufgrund der sicherheitspolitischen Lage müssen neue Transparenzvorschriften zwingend mit Sicherheitsregelungen Hand in Hand gehen, da anderenfalls das Risiko von physischen Angriffen auf kritische Infrastrukturen unnötig steigt. Der Status quo ist aus Sicht des BDEW nicht tragbar und sollte zügig durch neue Regelungen im TKG verbessert werden. Darüber hinaus stellen neue Transparenzvorgaben für das Gigabit-Grundbuch immer eine erhebliche bürokratische Belastung für Unternehmen dar, ohne einen sinnvollen Mehrwert zu schaffen.

Ein neues Sicherheits- und Zugriffskonzept sollte sich an einer strikten Anwendung des „Need to Know“-Prinzips orientieren. Lediglich in wenigen Fällen ist es für andere Netzbetreiber sowie für Behörden notwendig, die exakte geografische Lage von Telekommunikationsnetzen zu kennen. In den relevanten Fällen könnte der Austausch von Daten bilateral zwischen den Beteiligten auf Basis professioneller Übertragungs- und Speichermethoden und unter Wahrung der Vertraulichkeit stattfinden. Hierdurch entfällt die Notwendigkeit einer zentralen Speicherung sensibler Daten.

Darüber hinaus sollten Ausnahmeregelungen für Datenlieferungen nach § 79 Abs. 3 TKG für verschiedene Infrastrukturkategorien eingeführt werden:

1. Kritische Infrastrukturen werden derzeit unzureichend geschützt. Denn Infrastrukturen, die zur Funktionsfähigkeit von kritischer Infrastruktur notwendig sind, sind derzeit nicht von Datenlieferungen ausgenommen, obwohl diese nachweislich schutzbedürftig sind. Unzureichende Ausnahmeregelungen von der Datenlieferungspflicht resultieren aus der Notwendigkeit, dass Infrastrukturen alle drei in § 79 Abs. 3 Nummer 3 TKG genannten Kriterien erfüllen müssen. Jedoch kann auch eine Sabotage elektronischer Kommunikationsnetze zu erheblichen Schäden führen, falls diese zur Steuerung kritischer Infrastruktur genutzt werden.
2. Eine Begrenzung eines bürokratischen Mehraufwands könnte zudem erzielt werden, indem Infrastrukturbetreiber zukünftig lediglich Geoinformationsdaten zuliefern müssten, wenn die jeweiligen Infrastrukturen auch für den weiteren Netzausbau genutzt werden kann. Derzeit werden eine Vielzahl von Daten zu unterschiedlichen Infrastrukturen

geliefert, bei denen eine Mitnutzung aufgrund technischer Spezifikationen von vornherein ausgeschlossen ist. In diesen Fällen sollte das BMDS ebenfalls eine Ausnahme von Datenlieferpflichten vorsehen.

4.2 Schutz kritischer Infrastruktur durch Ausnahmen bei Datenerhebung und -nutzung

Trotz der Ausnahmemöglichkeit von Datenlieferungspflichten an den ISA nach § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG, müssen kritische Daten immer erst an die Bundesnetzagentur geliefert werden. Bei Cyberangriffen stellen die zentral gespeicherten Daten eine erhebliche Angriffsfläche dar. Eine Klassifizierung als kritische Infrastruktur reicht derzeit nicht für eine Ausnahme von Datenlieferungspflichten (nach § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG aus). Neben den sicherheitspolitischen Bedenken führt dies auch zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen. Daher sollte das BMDS an dieser Stelle erneut die Zielsetzungen des Koalitionsvertrages auf den ISA und Gigabit-Grundbuch übertragen.

Um der veränderten sicherheitspolitischen Lage Rechnung zu tragen, sollten Geoinformationsdaten (nach 136 Absatz 3 TKG und § 153 Absatz 3 TKG) zu elektronischen Netzen – sowie anderer kritischer Infrastruktur – nicht mehr über das Gigabit-Grundbuch, sondern über Kontaktpersonen der zuständigen Unternehmen angefragt werden. Die Bereitstellung von Kontaktinformationen einer Ansprechperson sind für Unternehmen, die eine Mitnutzung passiver Infrastruktur oder die Koordinierung von Bauarbeiten anstreben, ausreichend. In der Praxis ist für diese Vorhaben die Kontaktaufnahme ohnehin erforderlich, da die direkt übermittelten Daten aktueller oder konkreter sind als die im Gigabit-Grundbuch hinterlegten Informationen. Das in der Informationssicherheit wesentliche „Need to Know“-Prinzip erfordert hier, dass das Gigabit-Grundbuch statt als behördliche Speicherung als behördliche Vermittlung verstanden wird.

Die Eigentümer oder Betreiber der nutzbaren Infrastruktur geben auf Nachfrage Informationen an Interessenten heraus und halten dabei hohe Sicherheitsstandards ein. Die Bereitstellung von vorrecherchierten Informationen im Rahmen des Gigabit-Grundbuchs bietet daher gegenüber dem hohen Sicherheitsrisiko einen geringen Transparenzvorteil.

4.3 Frequenzausstattung der Bundeswehr nicht auf Kosten der Frequenzuteilung für kritische Infrastruktur

Den BDEW-Mitgliedsunternehmen ist es wichtig, dass durch die angestrebte Gewährleistung einer bedarfsgerechten Frequenzausstattung der Bundeswehr unter keinen Umständen das 450 MHz-Band für kritische Infrastrukturen in der Energie- und Wasserwirtschaft beeinträchtigt wird. Anderenfalls kann eine schwarzfallsichere Kommunikation nicht sichergestellt werden. Da beide Vorhaben das gleiche Ziel verfolgen – die Resilienz Deutschlands im Krisenfall – wäre es kontraproduktiv, die erfolgte Frequenzuteilung für die 450connect zu beeinträchtigen.

4.4 Diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration durch Eckpunktepapier sicherstellen

Im letzten Abschnitt des Eckpunktepapiers des BMDS wird das verbraucher- und wettbewerbsfreundliche Migrationskonzept angekündigt, das durch den Koalitionsvertrag in Ausblick gestellt wurde. Eine ausführliche Kommentierung des dazugehörigen Eckpunktepapiers finden Sie in der dazugehörigen gesonderten Stellungnahme des BDEW.

An dieser Stelle lässt sich jedoch verdeutlichen, dass der BDEW ausdrücklich das Ziel des BMDS unterstützt, die VDSL-Anschlüsse in den kommenden Jahren durch die zukunftssichere und nachhaltige Glasfasertechnologie zu ersetzen. Diese Kupfer-Glas-Migration muss jedoch vor allem geordnet und diskriminierungsfrei stattfinden. Ein einseitiges Initiativrecht zur Abschaltung der Kupfernetze birgt das Risiko eines strategischen Missbrauchs durch das marktmächtige Unternehmen.

Das dezidierte Eckpunktepapier sollte daher einen Rahmen für objektive und transparente Kriterien für die Kupferabschaltung in Gebieten mit ausgebauter Glasfaserinfrastruktur ausweisen. Diese Kriterien sollten später von der BNetzA ausformuliert werden. Werden diese Kriterien in einem Ausbaugebiet erfüllt, sollte jeder Netzbetreiber einen Antrag auf Migration stellen können. Nach einer anschließenden Prüfung durch die BNetzA, ist das Kupfernetz auf die neue Glasfasertechnologie in einem angemessenen Zeitraum zu migrieren.

Ansprechpartner

Richard Kaufmann
Fachgebietsleiter Digitale Infrastruktur und Telekommunikation
Telefonnummer: +49 30 300199-1674
richard.kaufmann@bdew.de